

Vorsorge verstehen



In diesem Kapitel

- ▶ Was eine Patientenverfügung ist
- ▶ Welche Fragen im Unglücksfall auftauchen
- ▶ Was alles geregelt werden muss
- ▶ Wie man seinen Angehörigen hilft

Herzinfarkt, Schlaganfall, Verkehrsunfall. Wie aus dem Nichts geraten Sie oder Ihre Angehörigen in eine Situation, in der Sie keine Entscheidungen mehr treffen und Ihren Willen nicht mehr äußern können. So ein Unglück kann jederzeit passieren und auch junge Menschen vollkommen unerwartet treffen. Dann stellt sich die Frage: Wie soll es weitergehen?

Eine Erkrankung, ein Unfall oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sind Ursache dafür, dass Sie Ihren Willen nicht mehr äußern und daher Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Wir beschreiben also überwiegend Fälle, in denen Sie handlungsunfähig sind.

Die Handlungsunfähigkeit muss nicht von Dauer sein, sie kann wenige Tage oder Wochen andauern. Sie kann schleichend eintreten – zum Beispiel bei einer langsamen psychischen Erkrankung wie einer Demenz – oder schlagartig, wie bei einem Verkehrsunfall. Im ersten Fall haben Sie Zeit, den schleichenden Prozess zu nutzen, um sich über die Möglichkeiten der Vorsorge Gedanken zu machen. Im zweiten Fall haben Sie diese Zeit nicht. Ob auf Dauer oder nur auf Zeit, in beiden Fällen ist Vorsorge wichtig.

Was passiert, wenn ...

Wie schnell Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, zeigt folgendes Beispiel.



Nach einem Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen versetzen die Ärzte einen jungen Patienten in ein künstliches Koma. Die hohe Dosierung von Schmerz- und Schlafmitteln ist Teil der Therapie, um die Druckverhältnisse im Kopf zu regulieren. Die Kombination aus Schmerz- und Schlafmitteln dient dazu, Schmerzempfinden und Bewusstsein vorübergehend auszuschalten. Nach einigen Wochen, mit beginnender Besserung wecken die Ärzte den Patienten aus dem künstlichen Koma auf.

Selbst in den wenigen Wochen dieses Beispielfalls treten für den Betroffenen zahlreiche Fragen auf:

- ✓ Wie geht es mit meinem Leben weiter, wenn ich einen schweren Unfall erleide?
- ✓ Wer trifft für mich die Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen?

- ✓ Wer informiert meine Versicherung?
- ✓ Wer kümmert sich um Rehabilitationsmaßnahmen?
- ✓ Wer zahlt meine Miete, mein Telefon, meine offenen Forderungen?
- ✓ Ist meine Familie ausreichend abgesichert?
- ✓ Was ist mit meiner Arbeit; wer führt sie fort?
- ✓ Wer wird sich um meinen Haushalt kümmern?
- ✓ Wer kümmert sich um meine Haustiere und Pflanzen?
- ✓ Wer öffnet meine Post?
- ✓ Werden vielleicht mir unbekannte Dritte in meine Belange eingreifen?
- ✓ Werde ich entmündigt?

Diese oder andere Fragen werden Sie sich vermutlich gestellt haben, als Sie dieses Buch in die Hand genommen haben. Vor allem wenn Familien von Ihnen abhängig sind, lassen sich die Fragen unendlich fortführen.

Bei älteren Menschen gewinnen die Fragen meist von selbst an Dringlichkeit, werden dann aber gerne verdrängt.



Frau Maier ist 85 Jahre alt. Ihr geht es gesundheitlich gut. Mit ihren Kindern und Enkeln versteht sie sich bestens. Zu ihrem Arzt hat sie Vertrauen. Allerdings macht ihr etwas Angst: Die Finanzen hat sie nicht mehr im Griff. Sie kauft im Supermarkt Sachen ein, ohne zu wissen wofür. Letztens hat sie 20 Orangen gekauft. Ihren Kindern kommen langsam Zweifel, ob sie noch in der Lage ist einzukaufen.

Aufgaben, bei denen man Hilfe benötigt

Es kann passieren, dass Betroffene bestimmte Aufgaben nicht mehr erledigen können. Zu den wichtigsten Aufgabenbereichen zählen:

- ✓ Gesundheitssorge
- ✓ Vermögenssorge
- ✓ Aufenthaltsbestimmung
- ✓ Wohnungsangelegenheiten
- ✓ Postangelegenheiten

Es muss nicht sein, dass man Hilfe für alle genannten Aufgaben benötigt. Ein komaatöser Patient ist vollständig handlungsunfähig. Aber es gibt auch Erkrankungen, die nur einzelne Bereiche beeinträchtigen; das trifft häufig auf die Demenz und zahlreiche psychische Erkrankungen zu. Im Fall von Frau Maier wäre dann möglicherweise der Bereich der Vermögenssorge beeinträchtigt. Wir wollen die einzelnen Bereiche kurz darstellen.

Gesundheitsvorsorge

Die Gesundheitsvorsorge umfasst vor allem die freie Arztwahl und die ärztliche Versorgung, die Einleitung und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen und Operationen, aber auch die Wahl pflegerischer Maßnahmen. In diesen Bereich fällt unter anderem auch die Prüfung und Bezahlung der Behandlungs- und Pflegekosten und die Antragstellung gegenüber den Versicherern. Diesen – und nur diesen – Bereich betrifft übrigens die Patientenverfügung.

Vermögensvorsorge

Die Vermögensvorsorge betrifft die finanziellen Interessen des Betroffenen. Die Einnahmen und Ausgaben des täglichen Lebens müssen ebenso im Auge behalten werden wie die Verwaltung des Vermögens. Hierzu gehören auch Verfügungen über Bankkonten. Ansprüche der Betroffenen aus Verträgen müssen verfolgt und unberechtigte Ansprüche abgewehrt werden.

Frau Maier hat Probleme, ihr Vermögen zu verwalten. Die beginnende Demenz versagt es ihr, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Über ihren Gesundheitszustand dagegen ist sie sich sehr wohl bewusst. Sie benötigt Unterstützung bei der Vermögensvorsorge.



Verwechseln Sie die Vermögensvorsorge nicht mit der Vermögensvorsorge. Die Vermögensvorsorge betrifft persönliche Strategien zur Vermögensbildung und gewinnt vor allem im Rahmen der Altersvorsorge (zusätzliche Rente) an Bedeutung.

Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht besagt, dass jeder seinen Aufenthaltsort, das heißt seinen Wohnsitz und seinen tatsächlichen Aufenthaltsort, frei bestimmen darf. Ist der Betroffene dazu nicht mehr in der Lage, muss jemand anderes bestimmen, wo und wie der Betroffene untergebracht werden soll.

Wohnungsangelegenheiten betreffen den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, eventuell die Auflösung des bisherigen Haushalts und auch den Umzug in ein Heim.



Mit zunehmender Demenz kann es Patienten passieren, dass sie ihren Aufenthalt nicht mehr persönlich bestimmen und ihre Wohnungsangelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Manchmal wissen Demenzkranke nicht einmal mehr, wo sie sind. In diesem Fall muss auch der Aufenthalt des Demenzkranken bestimmt werden.

Postangelegenheiten

Das Post- und Fernmeldegeheimnis schützt jeden vor dem unerlaubten Öffnen seiner Post durch Dritte oder vor dem Mithören seiner Gespräche. Das gilt übrigens auch gegenüber Familienangehörigen, selbst wenn sie im gleichen Haushalt wohnen. Problematisch wird dieser Schutz dann, wenn der Empfänger seine Post nicht mehr selbst öffnen kann oder deren Inhalt nicht versteht.



Eigentlich dürften Sie auch die Post eines Demenzkranken nicht öffnen, solange er es Ihnen nicht erlaubt hat. Selbst wenn Sie mit ihm nahe verwandt sind, dürfen Sie die Post nicht öffnen.

Haben Sie schon einmal versucht, ohne Postvollmacht ein Päckchen abzuholen, das an Ihre Angehörigen adressiert war? Probieren Sie es. Bei der Post dürfen Sie ohne Vollmacht keine Sendungen abholen, die an jemand anderen adressiert sind – es sei denn, Sie sind dem Postmitarbeiter persönlich bekannt. Um Briefe und Päckchen eines anderen in Empfang nehmen und die Post öffnen zu dürfen, benötigen Sie eine Postvollmacht.

Das alles ist Frau Meier bislang nicht bewusst. Sie hat nur Angst wegen ihrer Aussetzer beim Einkaufen. Doch auch ihre Kinder machen sich Sorgen und denken schon an morgen. Sie wollen alle Bereiche des täglichen Lebens regeln, falls sich die Demenz ihrer Mutter weiter verschlimmert. Dazu gehören neben der Vermögensvorsorge vor allem Regelungen über die Bereiche Gesundheit, Aufenthalt, Wohnung und Post.

Um vollständig vorbereitet zu sein, lassen ihre Kinder zudem die Finanzen im Rahmen der Vermögensvorsorge prüfen. Sie wollen wissen, ob sich ihre Mutter später das Leben in einer Seniorenresidenz leisten kann.



Wenn Sie sich mit der Vorsorge beschäftigen, prüfen Sie auch Ihre finanzielle Absicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit oder des Renteneintritts. Schieben Sie die Prüfung Ihrer Versicherungsleistungen nicht auf die lange Bank: Je jünger und je gesünder Sie sind, desto einfacher können Sie Ihre Versicherungsleistungen verbessern.

Fremdbestimmt oder selbstbestimmt

Ob im Falle eines plötzlichen Unglücks oder auch mit zunehmendem Alter: Sie wollen sicher wissen, wie sich Ihr Leben weiter gestaltet. Vielleicht haben Sie die Erkrankung eines Familienmitglieds persönlich erlebt und befürchten nun, dass Ihnen selbst Ähnliches passiert.



Die Mutter von Frau Helbig ist vor drei Jahren gestorben. Frau Helbig hatte sie nach einem Schlaganfall noch in ihrer eigenen Wohnung gepflegt, bevor ihre Mutter nach einem zweiten Schlaganfall acht Monate in einer Pflegeeinrichtung verbrachte, ohne ein Wort zu sprechen. Ihre Tochter hatte sie schon lange nicht mehr erkannt. Künstliche Ernährung hielt die Mutter am Leben, bevor ein Gericht Frau Helbig die Entscheidung über die Fortführung dieses Eingriffs abnahm. Ihr Ehemann, der zwei Jahre an einer schweren Tumorerkrankung litt, starb im vergangenen Jahr. Tapfer hatten sich beide durch Chemotherapie, Operationen und Bestrahlung gequält.

Frau Helbig hat unterschiedliche Krankheitsverläufe erlebt und darüber nachgedacht, wie sie in diesen Situationen leben möchte. Nun befürchtet sie, den Entscheidungen Dritter später selbst schutzlos ausgeliefert zu sein. Sie fürchtet, dass andere darüber urteilen könnten, was das Beste für sie ist.

Diese Befürchtungen teilen übrigens viele. Vor allem ältere Menschen beschäftigt die Sorge, dass andere – Ärzte, möglicherweise aber auch die eigenen Kinder – über ihren Kopf hinweg Maßnahmen ergreifen: Sie entmündigen oder sie in einem Heim unterbringen, in dem sie sich nicht wohlfühlen.

Doch können andere überhaupt beurteilen, was das Beste für Sie ist? Nur Sie selbst können wirklich wissen, was Sie wollen und was für Sie in der jeweiligen Situation die ideale Lösung wäre. Sie können dabei selbst wählen, ob Sie Ihr Wohlergehen Fremden überlassen oder ob Sie selbst die Bedingungen dafür schaffen wollen.



Der Gesetzgeber hat es geregelt: Der Wille, den ein Betroffener geäußert hat, muss beachtet werden. Und keine Sorge, Ihren einmal festgesetzten Willen können Sie jederzeit formlos ändern oder widerrufen. Andere aber sind an Ihren Willen weitgehend gebunden.

Wissen Sie, was Sie wollen? Dann müssen Sie Ihren Willen nur noch kundtun. Wie Sie das machen und die Hilfsmittel hierfür haben wir im Folgenden aufgeführt. Wenn Sie noch nicht wissen, was Sie wollen: Nehmen Sie sich Zeit dafür.



Viele Menschen wollen sich nicht mit dem eigenen Tod oder mit Krankheiten auseinandersetzen. Das müssen Sie nicht. Überlegen Sie sich stattdessen, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll, wenn Sie von heute auf morgen für ein Jahr nach Australien auswandern wollen. Sie packen nicht, Sie sprechen nicht mit Angehörigen und Verwandten; Sie schreiben nur einen Zettel: »Bin auf unbestimmte Zeit in Australien« und fliegen. Wenn Sie perfekt vorbereitet sind, springen in diesem Zeitraum andere für Sie ein. Wenn Sie sich dazu ein paar Gedanken gemacht haben, fällt es Ihnen leichter, sich mit Ihren medizinischen und pflegerischen Wünschen zu beschäftigen.

Überlegen Sie genau, was Sie wollen: Die meisten Patienten waren nach dem Überleben einer intensivmedizinischen Behandlung froh darüber, dass ihre anderslautende (und in diesen Fällen unwirksame oder unbekannte) Patientenverfügung keine Beachtung fand.

Überlegen und erkundigen Sie sich aber auch, wie Sie Ihren Willen äußern und zu Papier bringen. Wenn Sie Ihren Willen unverständlich ausdrücken, sind Irrtümer vorprogrammiert. Wie Sie Ihre Patientenverfügung konkret formulieren können, erläutern wir mit zahlreichen Beispielen in Teil II dieses Buches.

Die Hilfsmittel

Als Hilfsmittel, den eigenen Willen bei Handlungs- und Mitteilungsunfähigkeit zu äußern, dienen vor allem schriftliche Vollmachten und Verfügungen. Die wichtigsten sind die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung.

Die Vollmacht

Mit einer Vollmacht erlauben Sie einer Person, Erklärungen in Ihrem Namen gegenüber anderen abzugeben. Diese Person ist bevollmächtigt und handelt in Ihrem Namen, aber mit

eigener Entscheidungsgewalt. Der Bevollmächtigte entscheidet für Sie. Das kann einseitige Willenserklärungen (etwa die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung oder die Kündigung von Abonnements oder Ihrer Wohnung) umfassen, aber auch zweiseitige Willenserklärungen (zum Beispiel einen Vertragsabschluss).

Die Bevollmächtigung eines anderen können Sie nicht erzwingen. Derjenige, den Sie bevollmächtigen, muss Sie auch vertreten wollen. Die Vollmacht ist also eine durch ein Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht Ihres Bevollmächtigten. Ein Bote hat keine Vollmacht. Er überbringt nur eine Nachricht.



Der Bevollmächtigte handelt immer mit eigener Entscheidungsgewalt, aber in Ihrem Namen. Überbringt der Bevollmächtigte nur eine Nachricht, ist er ein Bote.



Beispiel einer Vollmacht: Angenommen, Sie kaufen ein Auto bei einem Händler Ihres Vertrauens. Als Service bietet der Händler Ihnen an, das Auto bei der Zulassungsstelle auf Ihren Namen anzumelden. Um hier Missbrauch zu vermeiden, benötigt der Autohändler eine Vollmacht, ohne die sich die Zulassungsstelle nur selten auf eine Anmeldung einlassen wird. Stellen Sie sich einmal vor, wenn jeder ein Fahrzeug auf Ihren Namen anmelden könnte, ohne dass Sie dem zugestimmt haben.



Beispiel für einen Boten: Klausi ist acht Jahre alt. Sie drücken ihm 3 Euro in die Hand und einen Zettel »6 Semmeln«. Klausi soll dem Bäcker nebenan den Zettel überbringen und die Semmeln nach Hause bringen. Klausi ist nicht bevollmächtigt, in Ihrem Namen Semmeln zu kaufen. Er handelt rechtlich als Bote, weil er lediglich Ihre Nachricht überbringt.

Ganz wichtig zu wissen: Die Vollmacht hat auch dann noch ihre Gültigkeit, wenn Sie geschäftsunfähig werden. Ihre Wirkung kann sogar über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erklärt werden.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht soll für den Fall vorbeugen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können. Ein wesentlicher Vorteil der Vorsorgevollmacht ist der, dass sie Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung hat. Denn die Bestellung eines Betreuers wird entbehrlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine Vollmacht erledigt werden können. Dazu erfahren Sie mehr in Kapitel 2.

Verfügungen

Anders als Vollmachten richten sich Verfügungen unmittelbar an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis (zum Beispiel an die behandelnden Ärzte und Pfleger). Verfügungen enthalten Handlungsanweisungen, wie eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis handeln soll. Sie können damit beispielsweise Ihrem Vertreter anordnen, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Das wird er auch tun, wenn er dazu verpflichtet ist.



Ihr Fahrzeughändler hat auf Ihren Namen beim Hersteller ein Auto bestellt. Der Händler hat Ihre Vollmacht, ein Auto zu kaufen. Marineblau soll es sein, Ledersitze in hellem Beige, dazu haben Sie noch ein paar Extras aufgeführt – das sind jetzt Verfügungen.

Patientenverfügung

Auch eine Patientenverfügung ist – das macht bereits ihr Name deutlich – eine Verfügung. Gebräuchlich und doch falsch ist der Name Patiententestament oder Patientenwille. Eine Patientenverfügung richtet sich zunächst an Ihren Vertreter – ob Betreuer oder Bevollmächtigter: Er soll gegenüber den Ärzten Ihren Behandlungswillen durchsetzen. Auch Ärzte müssen Patientenverfügungen in ihrem Vorgehen berücksichtigen.

Ärzte dürfen ihre Patienten eigentlich nur behandeln, wenn der jeweilige Patient eingewilligt hat. Daher muss der Arzt seinen Patienten auch aufklären. Nur ein aufgeklärter Patient kann die medizinische Behandlung, ihre Vorteile und Nachteile sowie ihre Folgen und Risiken einschätzen. Erst wenn der informierte Patient einverstanden ist, darf der Arzt mit der vorgeschlagenen Behandlung beginnen.

Fehlt diese Einwilligung, weil der Patient nicht mehr in der Lage ist einzuwilligen (beispielsweise ein Bewusstloser), muss der Arzt in Notfällen nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten handeln: Das ist im Zweifel die erforderliche, also die möglichst mildeste, aber zugleich sicherste ärztliche Maßnahme, die den Patienten am Leben hält oder vor weiteren schweren Schäden bewahrt. Hat der Arzt etwas mehr Zeit, muss er den mutmaßlichen Willen des Patienten erforschen. Hierfür kann er eine Patientenverfügung als Anhaltspunkt nehmen.

Kann der Patient seinen Willen nicht mehr äußern und reicht die Zeit aus, muss der Arzt mit weiteren Eingriffen abwarten, bis er einen Bevollmächtigten des Patienten ausfindig gemacht hat oder gerichtlich ein Betreuer bestellt wurde – bis also der Patient einen Vertreter hat. Eventuell führt der Arzt bis dahin eine Notbehandlung durch. Nicht notwendige Behandlungsmaßnahmen und Eingriffe muss der Arzt jedoch aufschieben.



Der Arzt wird also mit Wiederbelebensmaßnahmen beginnen müssen, wenn der Patient einen Kreislaufstillstand erleidet. Im Falle eines Blinddarmdurchbruchs wird der Arzt operativ eingreifen. Eine Mandel- oder Nasenscheidewand-Operation wird er zurückstellen können.

Erst der mit der Gesundheitsvorsorge betraute Vertreter kann dann für den Patienten in ärztliche Maßnahmen einwilligen. Der Vertreter prüft, ob die Festlegungen des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Anhand der Patientenverfügung entscheidet dann der Vertreter für den Patienten.

Betreuerverfügung

Ähnlich ist die Betreuungsverfügung ausgestaltet. Die Betreuerverfügung richtet sich allerdings nicht an Ihren Vertreter, sondern an das Betreuungsgericht mit dem Wunsch, eine bestimmte Person Ihres Vertrauens als Betreuer einzusetzen.



Ihre Tante Hildegard kümmert sich seit Jahren liebevoll um ihren pflegebedürftigen Mann Gert. Sie wissen, dass Ihre Tante nur in die wirklich erforderlichen ärztlichen Maßnahmen einwilligt und unnötige Operationen stets untersagt. Das wünschen Sie sich ebenfalls. In Ihrer Betreuerverfügung benennen Sie daher Tante Hildegard zu Ihrer Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitsorge. Wenn das Gericht keinen wichtigen Grund hat, von Ihrer Betreuerverfügung abzuweichen, wird sich das Betreuungsgericht an Ihre Verfügung gebunden fühlen und Tante Hildegard zu Ihrer Betreuerin bestellen.

Vielleicht fragen Sie sich jetzt, was eigentlich der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuerverfügung ist und was für Sie die bessere Wahl ist.

Vertretung: Bevollmächtigung und Betreuung

Grundsätzlich trifft jeder seine Entscheidungen selbst. Wollen oder können Sie aber Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen, können Sie sich durch eine andere Person vertreten lassen.



Sie wollen nach Ihrem Umzug in Urlaub fahren. Weil jedoch just in der Woche Ihr Vermieter einen Termin für die Wohnungsübergabe vereinbart hat, bitten Sie Ihren Nachbarn, Sie bei der Wohnungsübergabe zu vertreten. Ihr Nachbar unterschreibt das Übergabeprotokoll als Ihr bevollmächtigter Vertreter.

Sind Sie plötzlich erkrankt oder hatten Sie einen Unfall, kann ebenfalls eine Vertretung notwendig werden. Dann stellt sich jedoch die Frage: Wer vertritt Sie? Haben Sie jemanden mit Ihrer Vertretung bevollmächtigt?

Von einem Bevollmächtigten spricht man, wenn Ihr Vertreter von Ihnen dazu mit einer Vollmacht beauftragt ist. Zu unterscheiden ist er von dem »gesetzlichen« Vertreter; das ist ein Stellvertreter, dessen Vertretungsmacht nicht auf einer Vollmacht beruht. Seine Vertretungsmacht ergibt sich unmittelbar aus einer gesetzlichen Bestimmung.

Vertreter ist darüber hinaus auch jemand, der vom Betreuungsgericht als Betreuer (in Österreich: Sachwalter) beauftragt wurde. In Ihrem Namen dürfen nur von Ihnen dazu bevollmächtigte Personen, Vormund, Betreuer oder gesetzliche Vertreter Handlungen vornehmen.

Vertreter können sein:

- ✓ gesetzliche Vertreter
- ✓ Bevollmächtigte aufgrund einer Vollmacht
- ✓ Betreuer/Sachwalter
- ✓ Vormünder



Der Gesetzgeber hat seine Hausaufgaben gemacht – übrigens schon vor über hundert Jahren. Sie sollen selbst entscheiden, ob und wen Sie als Ihren Vertreter bevollmächtigen. Haben Sie jedoch keinen Vertreter und können Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen, muss das jemand anderes für Sie übernehmen: ein Betreuer; bei Kindern: die Eltern als gesetzliche Vertreter oder der Vormund.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungen wird ein Betreuer von dem Betreuungsgericht bestellt, wenn Sie nicht selbst einen Bevollmächtigten ernannt haben. Die einzige Ausnahme gilt für Eltern und ihre minderjährigen Kinder – sie sind zugleich gesetzliche Vertreter und tragen Sorge um die Belange ihrer Kinder.

Sie können eine beliebige, volljährige Person Ihres Vertrauens zu Ihrem Vertreter ernennen. Diese Vertrauensperson kann dann für Sie Entscheidungen treffen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Den Umfang der Vollmacht können Sie bestimmen. Sie können auch mehrere Personen mit verschiedenen Aufgaben bevollmächtigen.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Eltern oder der Vormund die gesetzlichen Vertreter. Kann ein Volljähriger aufgrund psychischer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen, erhält er als seinen gesetzlichen Vertreter einen Betreuer.

Die Voraussetzung einer Stellvertretung ist also, dass

- ✓ sie zulässig ist (nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften),
- ✓ der Stellvertreter seine eigene Willenserklärung aber im fremden Namen (nämlich für den Vertretenen) abgibt.

Der Stellvertreter handelt mit Vertretungsmacht, aufgrund einer

- ✓ gesetzlichen Vertretungsmacht,
- ✓ Vollmacht,
- ✓ Betreuung oder
- ✓ Vormundschaft.

Überbringt jemand nur die fremde Willenserklärung seines Auftraggebers, fungiert er als Bote.

Sie haben keine Regelungen getroffen

Wenn Sie keine Regelungen getroffen haben, haben Sie ein Problem. Denn irgendjemand muss die (richtigen) Entscheidungen für Sie treffen, wenn Sie sie nicht mehr selbst treffen können. Das ist dann zunächst der Staat; denn das Betreuungsgericht setzt für Sie zu diesem Zweck einen Betreuer ein. Notwendig wird das allerdings nur, wenn Sie keinen Vertreter (etwa durch eine Vollmacht) ernannt haben.

Haben Sie auch keinen Betreuerwunsch geäußert, wählt das Gericht einen Betreuer aus. Auf die Vorschläge von Dritten muss das Gericht nicht eingehen. Der von dem Gericht bestimmte Betreuer ist dann im Rahmen der Betreuung ermächtigt, die notwendigen Entscheidungen für Sie zu treffen.



Eine Betreuung ist nicht notwendig, wenn Sie eine andere Person als Bevollmächtigten eingesetzt haben. Daher ist es enorm wichtig, dass Sie möglichst alle Angelegenheiten des täglichen Lebens mit umfassenden Vorsorgevollmachten abdecken.

Ihre Familie kann in solchen Situationen nicht für Sie entscheiden, da das Gesetz bei Volljährigen keine automatische, gesetzliche Vertretung durch Familienangehörige vorsieht.

Anders sieht hier die Regelung in Österreich und in der Schweiz aus. In Österreich ist eine (eingeschränkte) Vertretung durch die nächsten Angehörigen möglich. Als nächste Angehörige gelten:

- ✓ Ehegattin/Ehegatte (im gemeinsamen Haushalt lebend)
- ✓ Lebensgefährtin/Lebensgefährte (mindestens drei Jahre mit der/dem Betroffenen im gemeinsamen Haushalt lebend)
- ✓ volljährige Kinder
- ✓ Eltern

Dazu muss der Angehörige jedoch im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden. Nach der Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung. Erforderlich ist auch ein ärztliches Zeugnis über die mangelnde Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit der zu vertretenden Person.

In der Schweiz kommt eine (eingeschränkte) Vertretung durch den Ehegatten oder einen eingetragenen Partner in Betracht. Dazu mehr in Kapitel 2.

Vertretungsmacht und Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsmacht ist der jeweilige Handlungsspielraum Ihres Vertreters nach außen. Sie kann einem Vertreter durch Vollmacht, durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen der Betreuung oder durch Gesetz gewährt sein.

Die sogenannte Vertretungsmacht ermächtigt einen Vertreter dazu, den Vertretenen durch Erklärungen gegenüber Dritten zu binden. Inwieweit der Vertreter Sie tatsächlich vertreten darf, regelt die Vertretungsbefugnis. Denn die Vertretungsmacht einer Person ist nicht zwingend unbegrenzt. Sie können die Vertretungsmacht Ihres Vertreters beschränken, vor allem

- ✓ zeitlich,
- ✓ örtlich oder
- ✓ auf bestimmte Aufgaben.

Bei persönlichen Rechtsgeschäften ist eine Vertretung ausgeschlossen. Ihr Vertreter darf für Sie weder ein Testament aufsetzen noch einen Erbvertrag schließen. Auch eine Vaterschaftsanfechtung durch einen Vertreter ist ausgeschlossen. Ebenso wenig können Sie einen Freund als Ihren Vertreter vor den Altar schicken; da müssen Sie selbst durch. Eheschließungen durch einen Vertreter sind nicht zulässig.

Der Vertreter kann also in seiner Vertretungsmacht beschränkt sein. Auch der Betreuer muss sich bei seinen Entscheidungen am Willen und Wohl des Betreuten (Vertretenen) orientieren und dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung verschaffen.

Der Vertreter prüft daher zunächst, ob es besondere Verfügungen des Vertretenen gibt – etwa eine Patientenverfügung – und ob sie auf die aktuelle Lebenssituation zutreffen. Wenn das der Fall ist, muss er dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Vertretenen umgesetzt werden.

Patientenverfügung

Erst 2009 hat der deutsche Gesetzgeber nach langen Diskussionen und zahlreichen Gerichtsurteilen das Betreuungsrecht geändert und die Patientenverfügung per Gesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Die Patientenverfügung ist eine freiwillige schriftliche Erklärung eines Volljährigen für den Fall, dass er seinen Willen nicht mehr äußern kann. Er bestimmt für diesen Fall, ob er in konkrete medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Eine Patientenverfügung ist also eine Handlungsanweisung. Es spielt keine Rolle, ob der Vertreter vom Patienten bevollmächtigt oder ob er vom Betreuungsgericht zum Betreuer ernannt wurde. Die Reichweite der Patientenverfügung ist nicht eingeschränkt und damit unabhängig von der Art oder dem Fortschritt der Erkrankung.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder trifft sie nicht auf die aktuelle Situation zu, muss sich der Vertreter am mutmaßlichen Willen des Vertretenen orientieren, den er entweder aus früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, den Wertvorstellung oder ethischen und religiösen Überzeugungen ermittelt. Hier sollte der Vertreter nahe Angehörige und Vertrauenspersonen beteiligen, sofern das ohne erhebliche Zeitverzögerungen möglich ist. Problematisch wird es, wenn die Wertvorstellungen des Vertretenen nicht bekannt sind. Im Zweifel werden dann alle möglichen und erforderlichen medizinischen Maßnahmen getroffen, da das meistens dem Wohl des Patienten entspricht.



Die 89-jährige Frau Konrad erleidet einen Schlaganfall und wird in ein Krankenhaus eingeliefert. Sie kann ihren Willen über die Behandlung nicht mehr äußern. Da sie keine Vorsorgeregelungen getroffen hat, benötigt sie einen Betreuer. Ihr Ehemann, den Frau Konrad seit Jahren versorgt hat, leidet an Demenz. Er kommt für das Betreuungsgericht als Betreuer nicht in Betracht. Es ernennt daher einen Berufsbetreuer, Herrn Bertram. Familienangehörige und Freunde der Familie Konrad sind Herrn Bertram nicht bekannt. Was Herr Bertram nicht wusste: Frau Konrad ist seit 30 Jahren eng mit ihrer Schulfreundin Clara verbunden. Die wohnt in der Nachbarstadt – dort hatten sie sich auch regelmäßig getroffen, sodass selbst die Nachbarn Clara nicht kannten. Nur sie wusste, dass Frau Konrad operative Eingriffe ablehnen würde. Herr Bertram folgt jedoch dem ärztlichen Rat und entscheidet sich für die weitere operative Behandlung. Dass sein Vorgehen nicht dem Willen der Frau Konrad entspricht, konnte er nicht wissen.

Auch in der Schweiz muss der Arzt einer Patientenverfügung entsprechen, es sei denn, sie verstößt gegen gesetzliche Vorschriften oder es bestehen begründete Zweifel, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Der Arzt muss dann im Patientendossier festhalten, aus welchen Gründen er der Patientenverfügung nicht entsprochen hat.

Österreich unterscheidet zwischen der verbindlichen und der beachtlichen Patientenverfügung. An die verbindliche Patientenverfügung ist der Arzt gebunden; dafür muss der Patient beim Verfassen einige besondere Voraussetzungen, insbesondere Beratungspflichten, beachten. Eine nicht verbindliche Patientenverfügung bleibt dennoch für den Arzt beachtlich, muss also in seine Entscheidungsfindung einfließen.

Vorsorge durch Formulare

Für alle möglichen Vollmachten und Verfügungen gibt es mittlerweile Musterformulare, auch für die Patientenverfügung. Die Vorsorge beruht jedoch stets auf Ihrer persönlichen Lebenssituation und den eigenen Wertvorstellungen. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sollten Sie daher stets auf Ihre persönlichen Interessen und Wünsche abstimmen. Ein Formular kann die eigenen Wertvorstellungen nur abstrakt abbilden. Eine persönliche Note gewinnen sie *nur* durch eigene Bemerkungen oder eine möglichst hohe Zahl an Ankreuzmöglichkeiten.



Allein ein Formular auszufüllen, genügt also Ihren persönlichen Anforderungen einer Patientenverfügung regelmäßig nicht. Hier sollten Sie stets eigene Wertvorstellungen übermitteln. Es gibt jedoch einige Vordrucke, die an gegebener Stelle ausreichend Platz für persönliche Darstellungen bieten.

Die Entscheidungen, die Sie mit der Patientenverfügung treffen, müssen Sie in Beziehung mit Ihrem Leben bringen. Hierzu gehört eine Entscheidung über Gegenwart und Zukunft, Wunsch und Wirklichkeit, Leben und Tod. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist von den persönlichen Werten und den Erfahrungen im Umgang mit eigenen Erkrankungen und denen naher Angehöriger geprägt.



Wenn Sie Musterformulare verwenden, achten Sie darauf, dass das Formular, das Sie benutzen, inhaltlich tatsächlich Ihrem Willen entspricht. Verwenden Sie nie ein Formular, ohne auf dessen Inhalt, Richtigkeit und Aktualität zu achten.

Musterformulare beschreiben immer nur die Wertvorstellungen desjenigen, der das Formular verfasst hat. Sie können sich vorstellen, dass Formulare stark von der dahinterstehenden Institution geprägt sind und inhaltlich vollkommen voneinander abweichen. So herrschen in manchen Religionen und Gesellschaften gegensätzliche Vorstellungen über medizinische Behandlungsweisen; deren Musterverfügungen lehnen so manche medizinisch notwendige Maßnahme aus religiösen Gründen ab.

Worauf Sie bei einer Muster-Patientenverfügung achten sollten:

- ✓ Achten Sie auf das Datum, wann und vor allem von wem das Musterformular erstellt wurde. Auf jeden Fall sollte es nach September 2009 veröffentlicht sein.
- ✓ Wenn Sie ein Formular verwenden wollen: Wählen Sie eines, das Ihnen in möglichst allen Bereichen freie Entscheidungsmöglichkeiten und Freiraum für persönliche Anmerkungen belässt.

Was die Formulare umfassen und was die darin enthaltenen Klauseln bedeuten, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

Formalitäten – ein Notar ist nicht (immer) notwendig

Alle Vollmachten und Verfügungen sollten Sie schriftlich festlegen; mündlich ist nicht sinnvoll. Sie können die Vollmachten und Verfügungen handschriftlich verfassen oder ausdrucken; beides ist zulässig. Nur leserlich sollten sie sein. Sie müssen die Vollmachten und Verfügung datieren und eigenhändig durch Unterschrift oder mit einem notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnen.

Denkbar wäre auch, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Dann müssen Sie der Erklärung Ihren Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Praktikabel ist die elektronische Form nicht. Die wenigsten Arztpraxen und Krankenhäuser verfügen derzeit über die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu prüfen. Im Zweifel wird es zu Unsicherheiten beim ärztlichen Personal oder bei anderen Personen führen. Daher sollten Sie lieber die handschriftlich unterschriebene Form wählen.

In einigen Ausnahmefällen kann das handschriftliche Verfassen der Urkunde als auch eine notarielle Beurkundung erforderlich sein. In manchen Fällen muss eine Beratung vorausgegangen sein und bestätigt werden.



In Österreich muss die Vorsorgevollmacht vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Hat er sie zwar eigenhändig unterschrieben, nicht aber eigenhändig geschrieben, so muss er in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen bekräftigen, dass der Inhalt der von ihm unterschriebenen Vollmachturkunde seinem Willen entspricht. Sonst hilft nur noch der Notar.

Wer in Österreich sicherstellen will, dass sein Patientenwille für den Fall, dass er selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, auch für den behandelnden Arzt verbindlich ist (verbindliche Patientenverfügung), muss zusätzliche Auflagen erfüllen: Neben der schriftlichen Form schreibt das Gesetz eine Beratung durch einen Arzt und einen Juristen vor. Außerdem müssen Patientenverfügungen alle fünf Jahre erneuert werden, wenn sie verbindlich in Kraft bleiben sollen – sonst gilt sie nur noch als beachtlich.

Wir werden bei der ausführlichen Darstellung der einzelnen Vollmachten und Verfügungen noch auf die jeweiligen Formvorschriften hinweisen. Allerdings können sich die gesetzlichen oder von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen ändern. Da Vollmachten und Verfügungen, die die Formvorschriften nicht einhalten, nichtig sein können, empfehlen wir Ihnen, stets anwaltlichen Rat einzuholen – der ist selten teurer als die Folgen einer nichtigen Erklärung. Lassen Sie auch ältere Dokumente regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit prüfen, mindestens alle fünf Jahre.

Wer eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung braucht

Viele sind der Ansicht, dass sie weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Patientenverfügung benötigen. Wenn ihnen etwas passiert, wird sich die Familie schon um sie kümmern. Leider müssen wir hier erst einmal mit häufigen Irrtümern aufräumen.

Häufige Irrtümer: Auskunft beim Arzt

Viele glauben, dass Familie und Freunde von Ärzten und anderen jederzeit Auskunft über den Gesundheitszustand erhalten. Sie glauben auch, dass die Familie für sie ärztliche Entscheidungen treffen kann. Dem ist – zumindest in Deutschland – nicht so.

Ärzte sind an ihre ärztliche Schweigepflicht gebunden. Sie gilt gegenüber der Familie des Patienten genauso wie gegenüber anderen. Zwar geben die meisten Ärzten Angehörigen Auskunft über den Zustand eines Patienten. Das Gesetz aber sieht eigentlich eine andere Vorgehensweise vor.

Ärzte dürfen anderen grundsätzlich keine Auskunft erteilen. Nur eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht des Patienten berechtigt sie dazu. Diese Entbindung kann der Patient formlos erteilen. Kann der Patient seinen Willen nicht mehr selbst äußern, muss der Arzt den mutmaßlichen Willen des Patienten erforschen. Meist kann der Arzt davon ausgehen, dass der Patient seine Angehörigen in seiner Nähe wünscht. Das ist aber nicht immer so: In Einzelfällen oder bei Zweifeln kann der Arzt anderer Ansicht sein.

Häufige Irrtümer: Vertretung in Gesundheitsfragen

Der nächste Irrtum ist, dass die Familie des Patienten den Arzt frei wählen und in Behandlungsmaßnahmen einwilligen oder sie verweigern kann. Auch das ist falsch. Ohne eine Vollmacht des Patienten oder eine Betreuerbestellung haben selbst die nächsten Familienmitglieder rechtlich keine Entscheidungsbefugnis. Praktisch scheitert es häufig daran, dass in einer Familie (Eltern, Ehe- oder Lebenspartner und Kinder) unterschiedliche Wertvorstellungen vorherrschen.

Anders ist die rechtliche Situation in Österreich und in der Schweiz. In Österreich besteht eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen. Die Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen umfasst dabei auch die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt (§ 284b Absatz 3 ABGB).

In der Schweiz haben mit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts der Ehegatte und der eingetragene Partner für den Partner, der seinen Willen nicht mehr äußern kann und mit dem sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihm regelmäßig und persönlich Beistand leisten, ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Welche Personen noch berechtigt sind, den Betroffenen zu vertreten, stellen wir in Teil II dieses Buches ausführlich dar.

Weitere Probleme des Alltags

Bankmitarbeiter dürfen den Angehörigen ihrer Kunden weder etwas auszahlen noch Auskunft über den Kontostand erteilen – es sei denn, die Angehörigen sind dazu bevollmächtigt oder als weitere Kontoinhaber eingetragen. Nur mit einer Vollmacht können Angehörige Überweisungen vornehmen und Geld vom Konto abheben.

Zwar bestehen in Österreich und in der Schweiz besondere gesetzliche Vertretungsregelungen für nächste Angehörige. Aus Nachweisgründen empfehlen wir hier jedoch ebenfalls durch Vollmachten Vorsorge zu treffen. Damit kann man zwei Problemen vorbeugen: Dritte – etwa Banken – könnten einen Nachweis der Handlungsunfähigkeit des Betroffenen verlangen. Oder aber: Die Angehörigen streiten sich und behindern so gegenseitig das weitere Vorgehen. In Bankangelegenheiten empfehlen wir, besondere Handlungsanweisungen an den Vertreter schriftlich niederzulegen.



Herr Moenius hat seit Jahren einen Teil seines Vermögens in Aktien angelegt. Die Kurse seines umfangreichen Aktienpakets sind in den letzten Jahren gestiegen. Nach einem Schlaganfall hat ein Betreuer im Rahmen der Vermögenssorge die Verwaltung über das Vermögen von Herrn Moenius übernommen. Der Betreuer, der in Aktienangelegenheiten unerfahren ist, versäumt es allerdings, während der Wirtschaftskrise Teile des Aktienpakets zu verkaufen. Herr Moenius verliert einen Großteil seines Vermögens.

Wer Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen benötigt

Niemand ist verpflichtet, eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenvollmacht zu haben. Aber jeder sollte eine haben.

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern und Sie keine Vorsorgevollmacht haben, wird das Gericht einen Betreuer bestellen. Der Betreuer kommt nicht unbedingt aus dem Kreis der Familie; Ehegatten und Angehörige entscheiden nicht automatisch über Ihr Wohlergehen. Das Risiko »irgendjemanden« vorgesezt zu bekommen, tragen also Sie. Wenn Sie das nicht wollen, brauchen Sie eine Vorsorgevollmacht, mindestens aber eine Betreuerverfügung.

Ist es Ihnen recht, wenn Ihre Familie nicht über Sie bestimmt? Dann sollten Sie entweder eine andere Person einsetzen oder nur verfügen, dass Sie kein Familienmitglied als Betreuer wünschen. Sie sehen: Um eine Vorsorgevollmacht oder Betreuerverfügung kommen Sie nicht herum.

Wenn Sie keine Wünsche haben, wie Sie medizinisch behandelt werden wollen, brauchen Sie keine Patientenverfügung. Wenn Sie aber auch nur ansatzweise eine Vorstellung haben, welche medizinischen Maßnahmen Sie noch akzeptieren oder aber wünschen, empfehlen wir eine Patientenverfügung. Darin können Sie entweder detailliert oder aber abstrakt festlegen, welche Behandlung durch Ärzte Sie bevorzugen.



Vor allem wenn Sie schwer erkrankt sind und vorbeugen wollen, kann es befreiend sein, sich Gedanken über diese Angelegenheit zu machen und mit der Familie zu sprechen. Danach geben Sie die Unterlagen einer Person Ihres Vertrauens und haken innerlich zumindest diese Sorgen ab.

Eine Hilfe für die Angehörigen

Haben Sie erst einmal Ihre Willens- und Einsichtsfähigkeit verloren, haben Sie es leicht. Sie müssen sich nur noch um Ihre Genesung kümmern oder aber den Dingen ihren Lauf lassen. Ihre Entscheidungen müssen andere für Sie treffen.

Diese Entscheidungen sind für die anderen aber nicht einfach. Wer beschließt schon gern, ob eine lebensverlängernde Maßnahme – selbst bei geringer Aussicht auf Erfolg – durchgeführt werden soll oder nicht? Wer erinnert sich daran, was Sie für diesen Fall gewünscht haben oder wie Sie gern behandelt worden wären? Selbst Berufsbetreuern wird die Entscheidung schwerfallen, wenn sie keine Ansatzpunkte für den mutmaßlichen Willen des Betreuten finden.

Wissen Sie, ob Ihre Angehörigen und Freunde sich diese Aufgaben überhaupt zutrauen oder zutrauen wollen? Nehmen Sie diesen Personen die Entscheidung ab. Entscheiden Sie heute, wen Sie gern als Ihren Vertreter wünschen und welche Aufgaben er übernehmen soll. Dafür eignet sich eine Vorsorgevollmacht. Teilen Sie dann in einer Patientenverfügung mit, welche Wünsche Sie für eine medizinische Behandlung haben.



Fragen Sie den Auserwählten vorher, ob er diese Verantwortung überhaupt tragen will.